



Fahrtkosten (Reform)  
\$ 67.1 WKO





# Aktuell (Problem!?):

## Variante 1:

Gemäß § 67.1 WKO rechnet jeder Schiedsrichter (Wohnort darf 50 Km zum Vereinsort nicht übersteigen) bei seinen Einsätzen die Kilometer zwischen Vereinsort und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatz nach dem offiziellen Kostenrechner der ISHD ab.



## *Beispiel*

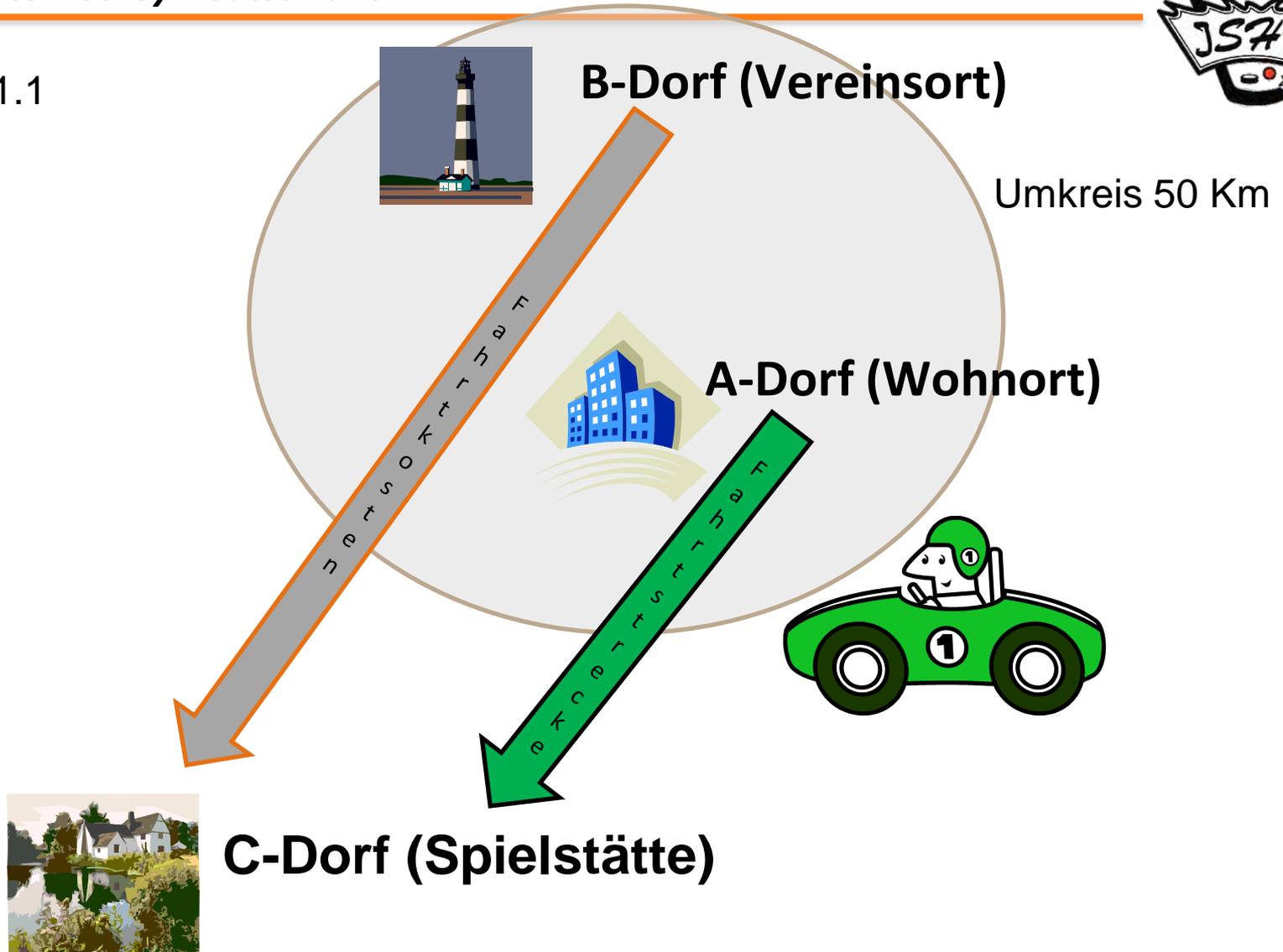
Bsp. 1.1:

SR wohnt in A-Dorf, pfeift für B-Dorf. Einteilung erfolgt nach C-Dorf, die Strecke von A-Dorf nach C-Dorf wäre kürzer als die Strecke von B-Dorf nach C-Dorf, aber gem. Kostenrechner wird immer von A-Dorf aus gerechnet.

Hier bekommt der Schiedsrichter somit mehr Fahrtkosten erstattet als ihm letztendlich entstanden sind erstattet.



zu Bsp. 1.1





## *Weiteres Beispiel*

Bsp. 1.2:

SR wohnt in A-Dorf, pfeift für B-Dorf. Einteilung erfolgt nach D-Dorf, die Strecke von A-Dorf nach D-Dorf ist weiter als die Strecke von B-Dorf nach D-Dorf, aber gem. Kostenrechner wird immer von A-Dorf aus gerechnet.

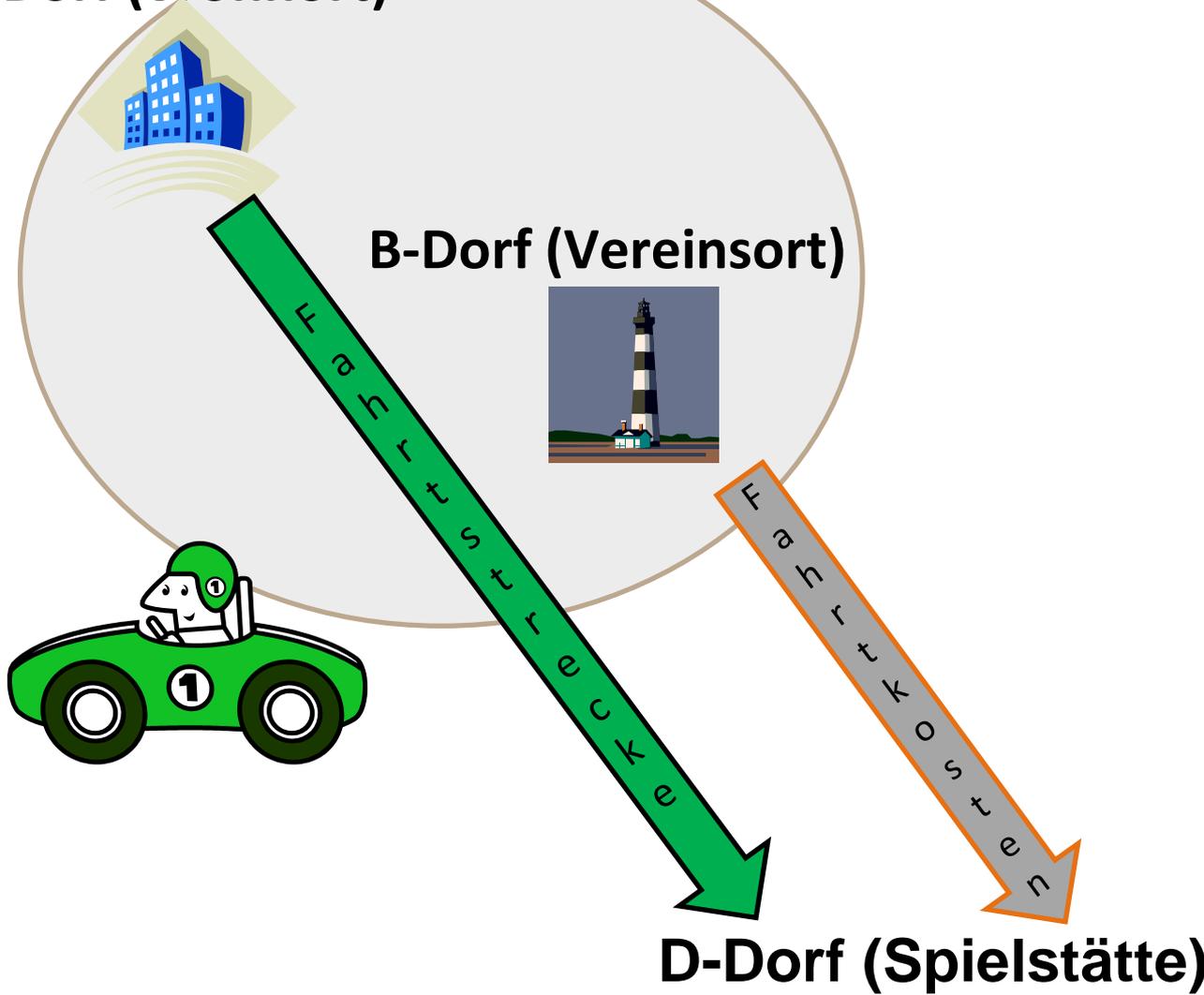
Hier bekommt der Schiedsrichter somit weniger Fahrtkosten erstattet als ihm letztendlich entstanden sind.



A-Dorf (Wohnort)

Umkreis 50 Km

zu Bsp. 1.2





# Variante 1:

## Pro:

- Fahrtkosten sind im Vorfeld für alle Transparent und klar.
- Im Nachgang genau prüfbar,
- Geringer Verwaltungsaufwand,

## Contra:

- Fahrtkosten werden nie genau so abgerechnet wie diese letztendlich auch entstehen (Ungerecht Verein und SR gegenüber) sind.



## *Resümee Variante 1*

Diese Variante wird seit 2009 so angewendet, bisher gab es sowohl von Vereinen als auch von den Schiedsrichter kaum Beschwerden über die möglichen Kosten, da sich dieses zum einen in einem vertretbaren Rahmen hält und zum anderen sich auch im Laufe einer Saison auch ausgleicht.





## **Textvorschlag WKO (Variante 1)**

- Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrtkosten gilt die Entfernung des Vereinsortes des Schiedsrichter (maßgebend ist die primäre Spielstätte) und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des offiziellen Schiedsrichter-Kostenrechners auf der ISHD-Homepage.
- Liegt der Vereinsort - maßgebend ist die primäre Spielstätte - des Schiedsrichters mehr als 50 km - entscheidend ist die kürzeste, fahrbare Entfernung - vom Wohnort des Schiedsrichters entfernt, ist dies dem ISHD-Schiedsrichterobmann sofort schriftlich mitzuteilen. Für die Fahrtkostenberechnung wird in diesem Fall, sofern sich kein Verein in diesem Umkreis befindet, die jeweils kürzere Entfernung zwischen Wohnort oder Vereinsort des Schiedsrichters zur Spielstätte bei jeder Einteilung zugrunde gelegt, Sollte im Umkreis von 50 km zum Wohnort des Schiedsrichters kein Verein sein, so wird bei jeder Einteilung der Wohnort des Schiedsrichters als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt.
- Hierzu wird im Vorfeld vom ISHD-Schiedsrichterobmann eine schriftliche Ausnahmebedingung auf Antrag erteilt, die jederzeit widerrufen werden kann.



## Variante 2:

### Pro:

- Fahrtkosten werden genau so abgerechnet wie diese letztendlich auch entstehen (keine Ungerechtigkeit Verein und SR gegenüber).

### Contra:

- Fahrtkosten sind im Vorfeld für nicht ausrechenbar,
- Im Nachgang schwer prüfbar,
- Hoher Verwaltungsaufwand.



## Variante 2:

Fahrtkosten werden immer vom gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes berechnet.  
(gem. Google-Maps)



## *Beispiel*

Bsp. 2.1:

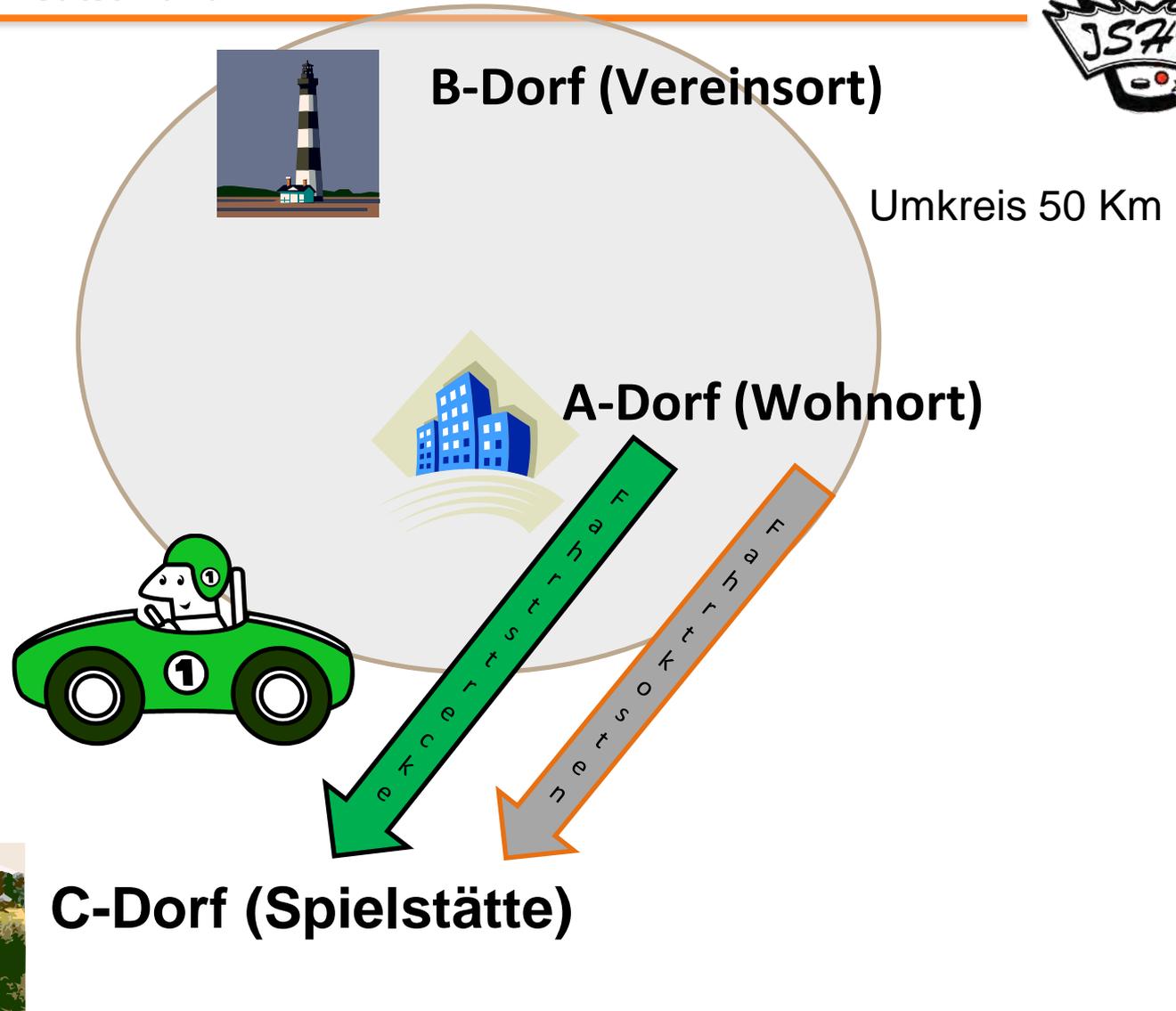
SR wohnt in A-Dorf, pfeift für B-Dorf. Einteilung erfolgt nach C-Dorf.

Für die Berechnung der Fahrtkosten ist der Vereinsort des Schiedsrichters nicht relevant, da dieser immer von seinem Wohnort zur Spielstätte seines Schiedsrichtereinsatzes gem. Google-Maps abrechnet.

Hier bekommt der Schiedsrichter somit immer exakt die Fahrtkosten erstattet welche er letztendlich auch gefahren ist.



zu Bsp. 2.1





## **Textvorschlag WKO (Variante 2)**

- Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrtkosten gilt die Entfernung zwischen dem bei der ISHD gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes. Die Ermittlung der Entfernung erfolgt auf Basis der schnellsten Entfernung gemäß Google-Maps Routenplaner.
- Liegt der Vereinsort - maßgebend ist die primäre Spielstätte - des Schiedsrichters mehr als 50 km - entscheidend ist die kürzeste, fahrbare Entfernung - vom Wohnort des Schiedsrichters entfernt, ist dies dem ISHD-Schiedsrichterobmann sofort schriftlich mitzuteilen. Für die Fahrtkostenberechnung wird in diesem Fall die jeweils kürzere Entfernung zwischen Wohnort oder Vereinsort des Schiedsrichters zur Spielstätte bei jeder Einteilung zugrunde



## *Resümee Variante 2*

Diese Variante ist die gerechteste für Beide Seiten.

Umwege (Stau oder Sperrung der BAB) sind ohne weitere Fragen und Nachweise anzuerkennen, dies könnte zu Unstimmigkeiten vor Ort bei der Bezahlung führen.

Eine Prüfung der entstandenen Fahrtkosten ist im Nachgang sehr schwer und zeitaufwendig, daher leider nicht umsetzbar.



## Variante 3:

Fahrtkosten werden vom Vereinsort des Schiedsrichters abgerechnet es sei denn der gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes ist näher (gem. Google-Maps).



## **Beispiel**

Bsp. 3.1:

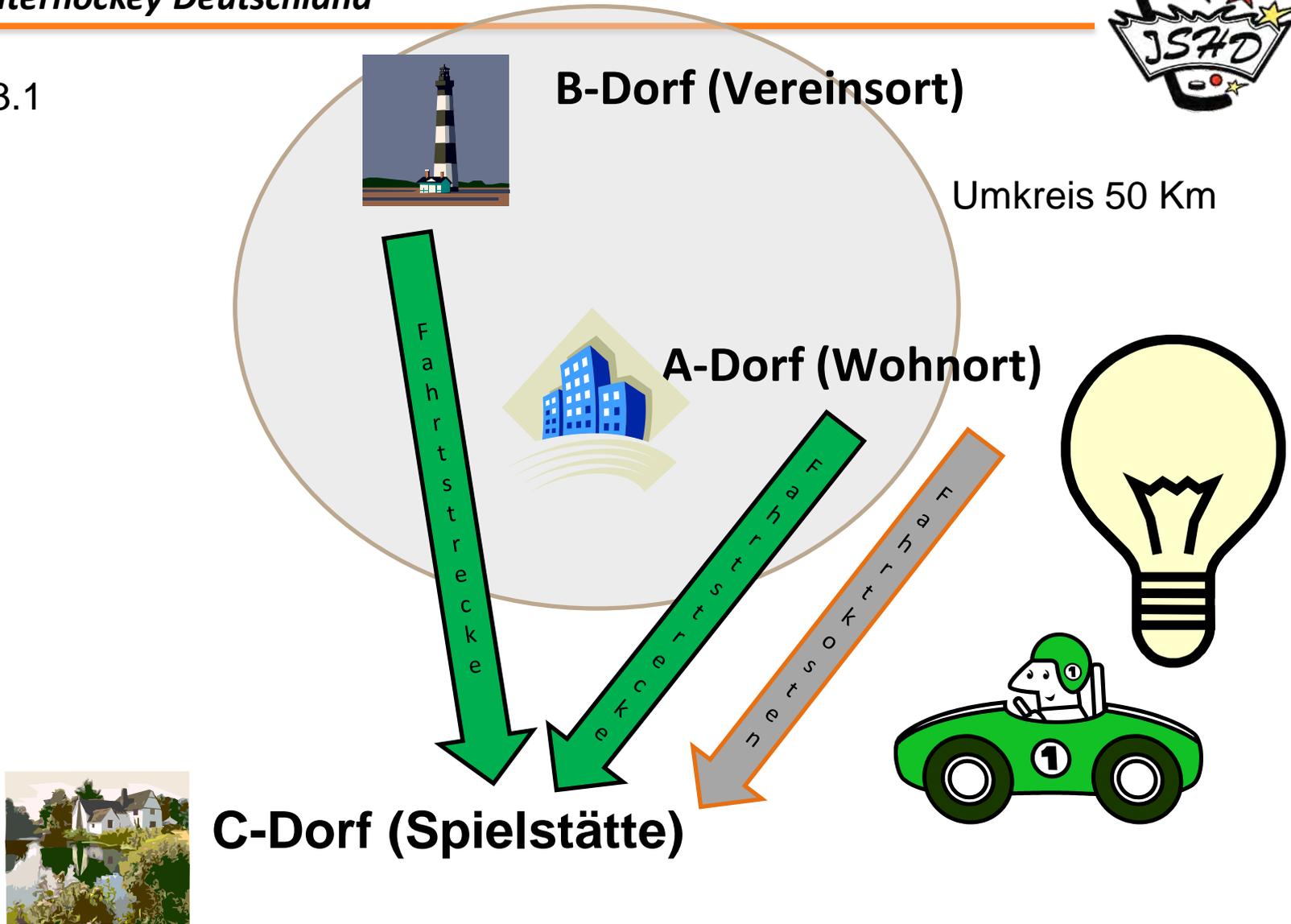
SR wohnt in A-Dorf, pfeift für B-Dorf. Einteilung erfolgt nach C-Dorf.

Für die Berechnung der Fahrtkosten ist jetzt vom Schiedsrichter zu prüfen ob der Vereinsort des Schiedsrichters näher zur Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes liegt als sein gemeldeter Wohnort.

Hier bekommt der Schiedsrichter nur, sofern der ab dem Wohnort abrechnet, die genauen Fahrtkosten erstattet, ansonsten pauschal vom Vereinsort des Schiedsrichters.



zu Bsp. 3.1





## Variante 3:

### Pro:

- Fahrtkosten werden für die Vereine ggf. günstiger
- Im Nachgang und Vorfeld immer prüfbar.

### Contra:

- Fahrtkosten sind im Vorfeld für den Verein nicht ausrechenbar,
- Hoher Verwaltungsaufwand.



## **Textvorschlag WKO (Variante 3)**

- Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrtkosten gilt die Entfernung zwischen dem bei der ISHD gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes oder alternativ zwischen dem Vereinsort (maßgebend ist die primäre Spielstätte) des Schiedsrichters und der Spielstätte des Schiedsrichtereinsatzes – abgerechnet wird die kürzere Entfernung. Die Berechnung vom Vereinsort erfolgt mit Hilfe des offiziellen Schiedsrichter-Kostenrechners auf der ISHD-Homepage. Die Berechnung vom Wohnort erfolgt auf Basis der schnellsten Entfernung gemäß Google-Maps Routenplaner.

....



## *Textvorschlag WKO (Variante 3)*

- ....  
Liegt der Vereinsort - maßgebend ist die primäre Spielstätte - des Schiedsrichters mehr als 50 km - entscheidend ist die kürzeste, fahrbare Entfernung - vom Wohnort des Schiedsrichters entfernt, ist dies dem ISHD-Schiedsrichterobmann sofort schriftlich mitzuteilen. Für die Fahrtkostenberechnung wird in diesem Fall die jeweils kürzere Entfernung zwischen Wohnort oder Vereinsort des Schiedsrichters zur Spielstätte bei jeder Einteilung zugrunde gelegt.



## *Resümee Variante 3*

Diese Variante wäre ähnlich wie Variante 2 für Beide Seiten annehmbar.

Vor einem jedem Einsatz wäre von dem Schiedsrichter zu prüfen nach welchem Fahrtkostenmodell er abrechnen muss. Umwege (Stau etc.) dürften aber hier in der Abrechnung ab Wohnort nicht eingerechnet werden.

Die am Spieltag entstandenen Fahrtkosten sind im Nachgang leichter nachprüfbar aber trotz allem ist dies sehr zeitaufwendig, daher leider nicht umsetzbar.



## Variante 4:

Die Fahrtkosten werden immer vom Wohnort des Schiedsrichters berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Datenbanken der ISHD und werden in der E-Maileinteilung als offizielle Fahrtkosten vorab ausgewiesen.



## **Resümee Variante 4**

Diese Variante wäre sicherlich für Beide Seiten im ersten Schritt eine annehmbare Lösung. Die für den Spieltag errechneten Fahrtkosten wären durch die E-Mailangaben im Nachgang leicht nachprüfbar.

Bei genauer Betrachtung muss hier aber erwähnt werden dass Umwege (Stau etc.) nicht berücksichtigt werden würden und in der Abrechnung ab Wohnort nicht eingerechnet werden könnten, was ggf. zu geringen Abweichungen zu Lasten der Schiedsrichter sein würden.

**Leider ist aktuell diese Variante technisch nicht umsetzbar.**